

Selbstständige können aufatmen!

Gut versorgt im Pflegefall?

Mehr Sicherheit für Herzpatienten  
Zillmerung in Entgeltumwandlung  
Riester-Rente für Höherverdienende  
Seite 5/6

Seite 1/2

Seite 3/4

## Selbstständige können aufatmen!

### Verbesserte Insolvenzschutz durch Pfändungsschutz für die Altersvorsorge

Das "Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge", das seit dem 31.03.2007 in Kraft ist, schafft für Selbstständige die lang erwartete Existenzsicherung im Fall einer Insolvenz.

Erstmals können private Lebens- und Rentenversicherungen, die in der Alterssicherung Selbstständiger weit verbreitet sind, vor einem unbeschränkten Vollstreckungszugriff geschützt werden. Dies soll verhindern, dass gerade Selbstständige im Fall einer Insolvenz ihre Altersversorgung verlieren und später auf Sozialleistungen angewiesen sind. Dadurch wird eine Gleichstellung mit Arbeitnehmern erreicht. Verankert ist der Insolvenzschutz für Selbstständige im neuen § 851c Zivilprozessordnung (ZPO).

#### Wie war die Situation vor Inkraft-Treten des Gesetzes?

Auch wenn die Einkünfte Selbst-

ständiger ausschließlich der Altersvorsorge dienten, bestand bisher im Gegensatz zu Arbeitnehmern kein Pfändungsschutz. Beispiel: Ein alleinstehender Arbeitnehmer bezieht eine Altersrente aus der Deutschen Rentenversicherung (DRV) in Höhe von 1.500 EUR monatlich. Ein lediger Selbstständiger, der nicht in der DRV versichert war, lebt im Alter von seiner privaten Rente von monatlich 2.300 EUR.

Bei einer Privatinsolvenz beider Personen galt, dass die gesetzliche Rente des Arbeitnehmers bis zur Höhe der Pfändungsfreigrenze (ca. 990 EUR mtl.) geschützt war. Nur der überschießende Betrag von monatlich 510 EUR war nach den gesetzlichen Bestimmungen pfändbar. Demgegenüber war bisher die private Rente des Selbstständigen in voller Höhe pfändbar.

Fortsetzung auf Seite 2



Aufatmen für Selbstständige

## AKTUELL - Betriebliche Altersversorgung

### Sozialabgabenfreiheit in der Entgeltumwandlung wird unbefristet fortgesetzt

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung ist Bewegung in die Diskussion um die ab 2009 geplante Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit im Rahmen der Entgeltumwandlung gekommen.

Arbeitsminister Franz Müntefering (SPD) hatte Ende Juni bereits bekannt gegeben, dass er die Aufhebung der Befristung der Sozialversicherungsfreiheit beabsichtigt.

Am 08.08.2007 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung beschlossen.

Nach diesem Gesetzesentwurf können Arbeitnehmer auch nach 2008 im Rahmen von Pensionszusage, Unterstützungskasse, Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung unbefristet bis zu vier Prozent ihres beitragspflichtigen Einkommens in eine betriebliche Altersversorgung einfließen lassen, ohne darauf Sozialversicherungsbeiträge entrichten zu müssen.

Zusammen mit der ebenfalls im Gesetzesentwurf enthaltenen Senkung des Unverfallbarkeitsalters von 30 auf 25 Jahre schafft der Gesetzgeber eine solide und dauerhafte Grundlage für die Förderung betrieblicher Altersversorgung und trägt dazu bei, den Aufbau von Betriebsrenten auch für die Zukunft attraktiv zu gestalten.

### Voraussetzungen für den Pfändungsschutz

Leistungen aus dem in einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung angesparten Kapital dürfen nach § 851c Zivilprozessordnung (ZPO) nur dann nicht gepfändet werden, wenn:

- die regelmäßig gezahlte lebenslange Rente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird und
- über Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf und
- ein Bezugsrecht zugunsten Dritter ausgeschlossen ist (ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Hinterbliebene) und
- ein Kapitalwahlrecht nicht vereinbart werden darf (außer für den Todesfall).

## Fortsetzung: Selbstständige können aufatmen

### Wie gestaltet sich die Situation nach der neuen Gesetzeslage?

Erfüllt die private Altersvorsorge des Selbstständigen die genannten Voraussetzungen des § 851c ZPO, sind die Renten zusammen betrachtet im gleichen Umfang geschützt wie die des Arbeitnehmers unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen. Bezogen auf das genannte Beispiel (siehe Seite 1) bleiben dem Selbstständigen von seiner privaten Rente ca. 990 EUR, die vor dem Vollstreckungszugriff geschützt sind.

### Zweifacher Insolvenzschutz

Um den gesetzlichen Pfändungsschutz zu vervollständigen, werden nicht nur die laufenden Renten im Alter, sondern auch das für den Aufbau der Altersvorsorge angesammelte Kapital geschützt.

### Welche Beträge können pfändungssicher angesammelt werden?

Die jährlich unpfändbaren Beträge richten sich nach dem Lebensalter des Schuldners. Für jedes vollendete Lebensjahr ab

18 erhöht sich der unpfändbare Betrag. Es beginnt mit jährlich 2.000 EUR bei einem 18-Jährigen und steigt bis zu 9.000 EUR jährlich bei einem 65-Jährigen. Maximal bleiben 238.000 EUR (siehe Grafik) unantastbar. Übersteigt der Rückkaufswert eines Vertrages oder mehrerer geschützter Verträge den unpfändbaren Betrag, sind 30 Prozent des überschießenden Betrages ebenfalls unpfändbar.

Alle Werte, die das Dreifache des unpfändbaren Betrages (714.000 EUR) übersteigen, sind voll pfändbar (siehe Beispiel).

### Welche Versicherungsprodukte sind insolvenzgeschützt?

Insbesondere die Basis-Rente, die private Renten-/ Kapitallebensversicherung (sofern die Voraussetzungen des § 851c ZPO erfüllt sind) sowie die Riester-Rente (soweit für den Selbstständigen möglich) können zum Aufbau einer pfändungsgeschützten Altersvorsorge für den Selbstständigen in Betracht kommen.

Bei der Basis-Rente gelten in

der Anwartschaftszeit für die angesammelten Werte strikte Verfügungsbeschränkungen, die somit zu einem Pfändungsschutz führen. In der Rentenphase sind nach der gesetzlichen Neuerung nun die Pfändungsfreigrenzen anzuwenden.

Für die Riester-Rente besteht bereits ein Pfändungs- und Insolvenzschutz für das geförderte Altersvorsorgevermögen in der Anwartschaftsphase. In der Rentenphase gelten nun auch für Selbstständige die Pfändungsfreigrenzen.

Für private Lebens- und Rentenversicherungen gilt jetzt der Schutz des angesammelten Kapitals im Rahmen der Höchstgrenzen und für laufende Renten die Anwendung der Pfändungsfreigrenzen, sofern die Voraussetzungen des § 851c ZPO erfüllt sind.

Unser IPV-Report 1.07 stellt die drei möglichen Wege einer insolvenz-sicheren Altersvorsorge für Selbstständige vor. Anfordern können Sie den IPV-Report mit dem Coupon ①.

## TIPP

Selbstständige sollten ihre bereits vorhandene Versorgung prüfen und gegebenenfalls eine Anpassung an die Voraussetzungen des § 851c ZPO veranlassen. Dadurch können bereits bestehende private Lebens- und Rentenversicherungen für den Fall einer Insolvenz geschützt werden.

Bei Neuabschlüssen können die Voraussetzungen für den Insolvenzschutz bereits ab Beginn berücksichtigt oder zu einem späteren Zeitpunkt eingeschlossen werden.

Noch offene Fragen wie zum Beispiel, bis wann die Umwandlung erfolgen kann, ohne vom Insolvenzverwalter angefochten zu werden, sowie die steuerlichen Auswirkungen einer Umwandlung werden zurzeit von der Versicherungswirtschaft geklärt.

## Beispiel

Unternehmer U zahlt jährlich 8.000 EUR in eine private Rentenversicherung ein, die die Voraussetzungen des § 851c ZPO erfüllt. Mit Vollendung seines 57. Lebensjahres erfolgt die Privatinsolvenz. Der Rückkaufswert der Versicherung beträgt zu diesem Zeitpunkt 190.000 EUR.

Nach § 851c ZPO beträgt der Freibetrag für ihn 168.000 EUR.

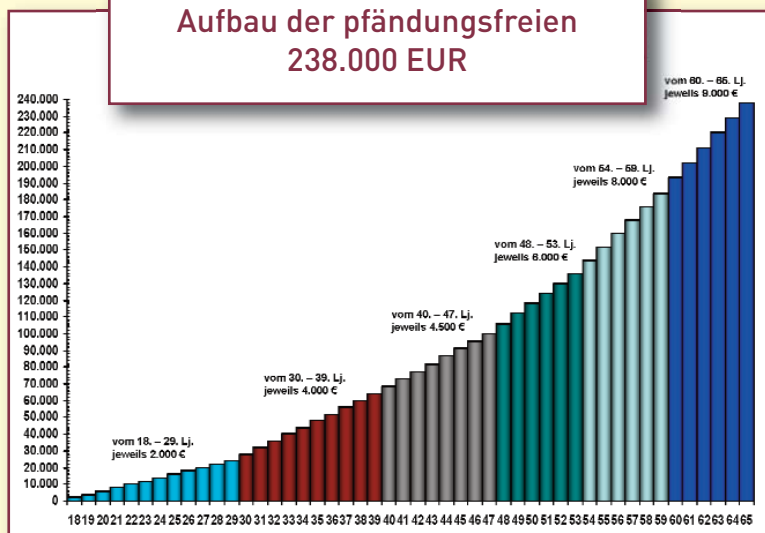
Rückkaufswert 190.000 EUR > Freibetrag 168.000 EUR

Differenz: 22.000 EUR

30 Prozent von 22.000 EUR = 6.600 EUR

Insgesamt sind 174.600 EUR (168.000 EUR + 6.600 EUR) aus der Rentenversicherung von Unternehmer U vor dem Vollstreckungszugriff geschützt. Der Restbetrag von 15.400 EUR unterliegt dem vollen Gläubigerzugriff.

### Aufbau der pfändungsfreien 238.000 EUR



Quelle: Industrie-Pensions-Verein e.V.

# Gut versorgt im Pflegefall?

## Private Vorsorge entlastet die Familie finanziell und sichert die Lebensqualität

Über zwei Millionen Menschen in Deutschland sind pflegebedürftig. Die Zahl wird aufgrund der höheren Lebenserwartung in den nächsten Jahrzehnten weiter ansteigen und damit auch die Pflegekassen stärker belasten.

### Angestrebte Pflegereform der Bundesregierung

Die Regierung hat am 19.07.2007 beschlossen, dass die Pflegeversicherung sich den kommenden Herausforderungen zu stellen und den Wertverfall auszugleichen hat. Der Beitragssatz soll zum 01.07.2008 um 0,25 Prozent angehoben werden, um einen Finanzausgleich zu schaffen, der eine Sicherstellung der Leistungsauszahlung bis 2014/2015 garantiert, da die Einnahmen aufgrund sinkender Geburtenraten rückläufig sind. Parallel dazu soll die private Eigenvorsorge auch bei der Pflegeversicherung gestärkt werden.

### Mit welchen Kosten ist im Pflegefall zu rechnen?

Über die persönlichen und finanziellen Konsequenzen machen sich viele Menschen bis zum Eintritt der Pflegebedürftigkeit wenig Gedanken und sind sich dieser Kosten nicht bewusst. Ein vollstationärer Pflegeplatz kostet im Schnitt 3.000 EUR monatlich (regional unterschiedlich). Die Leistungen der sozialen und privaten Pflegepflichtversicherung decken diese Kosten aber nicht ganz.

### Höhe der zu erwartenden Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegepflichtversicherung

Die Leistungsansprüche aus der

### Monatssätze für Pflege zu Hause

Familie oder Bekannte	205 EUR	Familie oder Bekannte	410 EUR	Familie oder Bekannte	665 EUR
sozialer Hilfsdienst	384 EUR	sozialer Hilfsdienst	921 EUR	sozialer Hilfsdienst	1.432 EUR*
<b>Stufe I:</b> erheblich pflegebedürftig Hilfebedarf: einmal täglich für mindestens zwei Verrichtungen		<b>Stufe II:</b> schwer pflegebedürftig Hilfebedarf: dreimal täglich Hilfe zu verschiedenen Tageszeiten		<b>Stufe III:</b> schwerst pflegebedürftig Hilfebedarf: Hilfe im 24-Stunden-Dienst	

### Monatssätze für vollstationäre Heimpflege

1.023 EUR	1.279 EUR	1.432 EUR *
<b>Stufe I:</b> erheblich pflegebedürftig Hilfebedarf: einmal täglich für mindestens zwei Verrichtungen	<b>Stufe II:</b> schwer pflegebedürftig Hilfebedarf: dreimal täglich Hilfe zu verschiedenen Tageszeiten	<b>Stufe III:</b> schwerst pflegebedürftig Hilfebedarf: Hilfe im 24-Stunden-Dienst
* Härtefall: höhere Sätze		

Pflegepflichtversicherung sind klar fixiert - quasi eine "Teilkaskoversicherung für den Pflegefall". Der Pflegebedarf wird in drei Stufen unterteilt und ist abhängig vom Grad der Bedürftigkeit und dem Hilfebedarf (vgl. Grafik).

In welcher Höhe eine Leistung gewährt wird, hängt vom Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) ab. Dieser prüft im Auftrag der Pflegekassen im Einzelfall das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit und dies bildet die grundlegende Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen der Pflegepflichtversicherung.

Ein weiteres Kriterium für die Höhe der Monatssätze ist, ob die Pflege stationär oder ambulant durchgeführt wird und ob eine Pflege durch einen sozialen Hilfsdienst oder einen Bekannten bzw. Verwandten erfolgt.

### Finanzielles Risiko

Für jeden Versicherten ergeben sich im Ernstfall aus der betragsmäßigen Begrenzung der Leistungen der Pflegepflichtversicherung finanzielle Auswirkungen, die eine Einschränkung der Lebensqualität mit sich bringen.

Reichen die Leistungen der Pflegepflichtversicherung, wie in unserem Beispiel, nicht aus, werden alle vorhandenen Vermögenswerte des Pflegebedürftigen zur Deckung des Eigen-

anteils herangezogen.

Ist das gesamte Vermögen des Pflegebedürftigen verbraucht, werden die unterhaltspflichtigen Angehörigen zum Ausgleich der Kosten herangezogen, um die verbleibenden Kosten für den notwendigen und angemessenen Pflegebedarf zu decken. Die finanzielle Existenz der Familie kann dadurch in Gefahr geraten.

Sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft, droht der Weg zum Sozialamt.

### Beispiel:

Die monatlichen stationären Pflegekosten setzen sich wie folgt zusammen:

Unterkunft / Verpflegung zzgl. Pflege	3.000 EUR
max. Leistung SPV	- 1.432 EUR

**monatlicher Eigenanteil 1.568 EUR**



## Fortsetzung: Gut versorgt im Pflegefall?

### Optimal versorgt durch Pflegezusatzversicherungen

Um das finanzielle Risiko einzuschränken, bieten private Zusatzversicherungen eine sinnvolle Absicherung. Diese wird zudem vom Staat belohnt. Grundsätzlich sind die Beiträge auch für Pflegezusatzversicherungen im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig (max. 2.400 EUR p.a.). Durch die Günstigerprüfung können u. U. die bis 31.12.2004 geltenden Vorsorgehöchstsätze abgesetzt werden. Ab 31.12.1957 Geborene erhalten einen zusätzlichen Freibetrag von 184 EUR p.a. Es gibt zwei Arten der Pflegezusatzversicherung:

#### • Pflegekostenversicherung

Nach Vorleistung der gesetzlichen oder privaten Pflegepflichtversicherung werden die verbleibenden Kosten erstattet. Ein Nachweis der entstehenden Pflegekosten ist für die Leistungen erforderlich. Ob die Kosten ganz oder teilweise übernommen werden, hängt vom Tarif ab.

#### • Pflegetagegeldversicherung

Gegen Nachweis der Pflegebedürftigkeit wird ein fest vereinbartes Pflegetagegeld für jeden Pflegetag - in Abhängigkeit von der Pflegestufe gezahlt. Das Pflegetagegeld wird unabhängig von den tatsächlichen Belastungen erbracht.

#### Beispiel:

Tagessatz: 50 EUR  
bei Pflegestufe III

50 EUR x 30 Pflegetage  
= 1.500 EUR monatlich

#### Fazit:

Die ältere Generation ist besonders stark betroffen. Bereits heute sind zwei Drittel der Pflegebedürftigen über 75 Jahre alt. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung wird sich künftig ein noch höherer Versorgungsbedarf ergeben. Die gesetzlichen Leistungen reichen kaum aus. Einschränkungen der Lebensqualität im Pflegefall können nur durch rechtzeitige Eigenvorsorge vermieden werden.

Pflegebedürftigkeit kann jeden



*Pflegebedürftigkeit kann jeden treffen - sorgen Sie rechtzeitig vor!*

jederzeit treffen - und es ist keine Frage des Alters!

Der Abschluss einer privaten Pflegezusatzversicherung ist nötig, um den finanziellen Mehraufwand zu finanzieren und zu vermeiden, dass Angehörige zum Unterhalt herangezogen werden.

Eine Pflegezusatzversicherung sollte deshalb zum Standard-Versicherungsschutz gehören, und je früher der Einstieg erfolgt, desto günstiger sind die Beiträge.

Wünschen Sie weiterführende Informationen zu den genannten Möglichkeiten? Fordern Sie diese mit dem Coupon ② an.

## AKTUELL

### Bei freiwillig versicherten Rentnern dürfen Krankenkassen das Einkommen des privat kranken-vollversicherten Ehegatten mit berücksichtigen

Dies hat der Achte Senat des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) mit einem am 16.08.2007 veröffentlichten Urteil entschieden. Eine Rentnerin war freiwillig krankenversichert. Die Beiträge wurden jahrelang von der Höhe ihrer Rente bemessen. Durch eine Satzungsänderung wurden Nachweise über die Einnahmen des Mannes verlangt. Daraufhin erhöhte die Krankenkasse den Beitrag aufgrund der Berücksichtigung des hälftigen Ehegatten-Einkommens. Das LSG stimmte der Vorgehensweise der Kasse zu. Gern können Sie das Urteil mit dem Coupon ③ anfordern.

## NACHGEFRAGT: Thema "Pflegegeld im Ausland"

### "Wird Pflegegeld der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung auch im Ausland gezahlt?"

Grundsätzlich werden die Leistungen der Pflegepflichtversicherung nur im Inland erbracht. Lediglich für **befristete Aufenthalte** im Ausland von bis zu sechs Wochen wird das Pflegegeld weiter gewährt und ggf. auch Pflegesachleistungen, wenn die Pflegeperson, die ansonsten die Sachleistungen erbringt, den Pflegebedürftigen begleitet.

Etwas anderes ergibt sich aufgrund der EWG-Verordnung bei **Wohnsitz oder Aufenthalt** in folgenden Ländern:

- Länder der Europäischen Union (dazu gehören seit 01.05.2004 auch die Beitrittsstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Zypern, Malta)

- Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie der Schweiz (seit 01.06.2002).

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes vom 05.03.1998 ist das Pflegegeld auch bei Aufenthalt in den genannten Staaten zu gewähren, da es als Geldleistung bei Krankheit zu bewerten sei.

Es werden jedoch nur Geld- und keine Sachleistungen erbracht, es sei denn, das Recht des Aufenthalts- oder Wohnstaates sieht Sachleistungen vor. Wobei dann der Umfang nicht dem deutschen Standard entsprechen muss.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Industrie-Pensions-Verein e.V.  
Beethovenstr. 2, 26316 Varel  
Tel.: 04451 929-0  
Fax: 04451 929-333

www.ipv.de; info@ipv.de  
Selbstverlag

### verantwortlich für den Herausgeber:

Wolfgang Peters, IPV, Varel,  
peters@ipv.de

### Bildnachweis:

S. 1, 3 und 4: gettyimages  
S. 5: PHTS Telemedizin

### Druck:

Industriedruck Nickel,  
Oldenburg

**Erscheinungsweise:**  
halbjährlich

## Mehr Sicherheit für Herzpatienten

Viele Herzkranke kennen die Situation: Bevor bei Beschwerden der Arzt konsultiert wird, wartet man erst einmal auf Besserung – oftmals mit der Sorge, dass es etwas Ernstes sein könnte.

Wäre es nicht eine Erleichterung, wenn Sie rund um die Uhr unter einer gebührenfreien Telefonnummer einen medizinischen Ansprechpartner hätten, der Ihre Krankengeschichte und Medikation kennt und jederzeit Ihr EKG prüfen kann? Diese Form der telemedizinischen Betreuung können Sie als IPV-Mitglied jetzt über PHTS Telemedizin nutzen. Sie ergänzt die Behandlung durch Ihren Hausarzt und Facharzt.

Sie erhalten ein einfach zu bedienendes 12-Kanal-EKG, mit dem Sie jederzeit Ihre Herzkurve an das Telemedizinische Zentrum von PHTS Telemedizin übermitteln können. Hier sind an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr, Ärzte und medizinisches Fachpersonal für Sie ansprech-

bar. In Notfallsituationen wird umgehend der behandelnde Arzt oder der Rettungsdienst benachrichtigt.



Einfache EKG-Übertragung

### Was ist der besondere Vorteil für IPV-Mitglieder?

IPV-Mitgliedern bietet PHTS Telemedizin den Service zu einem Sonderpreis: Sie zahlen 60 EUR monatlich (zwei EUR am Tag) statt 75 EUR.

### Sie möchten mehr über das Angebot wissen?

Detaillierte Informationen können Sie mit dem Coupon ④ anfordern.

## INTERNES

### Mitgliederversammlungen des IPV und IHV

Berlin/Düsseldorf/Varel. Auf der Mitgliederversammlung des Industrie-Pensions-Verein e.V. am 03.07.2007 in Berlin informierte der Vorstand, dass seit dem 01.01.2007 das Angebot um die private Krankenversicherung erweitert wurde. Für die IPV-Mitglieder bedeutet dies, dass zusätzlich zu den Lebens- und Rentenversicherungen über die IPV-Kooperationspartner auch private Krankenkostenvollversicherungen und Ergänzungsversicherungen zur gesetzlichen Krankenversicherung zu IPV-Sonderkonditionen abgeschlossen werden können.

### Bestandsentwicklung

Zum Jahresende 2006 wuchs der Bestand des IPV auf 638.896 Verträge mit einem Bruttobeitrag von 1,301 Mrd. EUR. Der IPV hatte 383.865 Einzel- und Firmenmitglieder.

### Verwaltungsrat

Herr Dr. Otmar Franz, langjähriges Verwaltungsratsmitglied des IPV, schied altersbedingt aus dem Gremium aus. Herr Dr. Thomas Birtel, Vorstandsvorsitzender der STRABAG AG, Köln, übernimmt sein Amt als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates. Herr Friedrich Merz schied ebenfalls aus dem Verwaltungsrat aus.

## Vorteile der IPV-Mitgliedschaft

Für nur 12 EUR jährlich profitieren Sie von einem umfangreichen Serviceangebot zur Alters- und Gesundheitsvorsorge.

### Rat und Hilfe

- **Hilfseinrichtungen**  
Wir helfen Ihnen in unverschuldeten finanziellen Notlagen, Ihren Versicherungsschutz zu erhalten.
- **Medizinische Notfallhilfe**,  
wenn Sie auf einer Auslandsreise erkranken.
- **Gesundheitsberatung**,  
wenn Sie sich mit gesundheitlichen Fragen auseinandersetzen müssen.
- **Gesundheits-Check**  
Vorsorgeuntersuchungen zu Sonderkonditionen in namhaften Kliniken und Instituten.
- **Psychologische Beratung**  
Sie erhalten schnellen Zugang zu qualifizierter therapeutischer Hilfe.
- **Pflegeberatung**,  
wenn Sie in der Familie mit dem Thema "Pflege" konfrontiert werden.
- **Wohnen im Alter**,  
wenn Sie sich über die verschiedenen Wohnformen und speziell über Seniorenwohnanlagen informieren möchten.

### Regelmäßige aktuelle Informationen

- **IPV-Journal**  
Halbjährlich erscheinen aktuelle Informationen zur Altersvorsorge, Vermögensbildung und Gesundheitsvorsorge.

### Neutrale und individuelle Beratung

- **Private Vorsorge**  
Wir unterstützen Sie beim Aufbau Ihrer Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsabsicherung.
- **Betriebliche Altersversorgung**  
Beratung zu Betriebsrenten und Versorgungswerken.
- **Private Krankenversicherung**  
Wir beraten Sie beim Aufbau Ihrer privaten Krankenversicherung.
- **Sozialversicherung**  
Wir haben Antworten auf Ihre Fragen zur Sozialversicherung.
- **Steuertipps**  
Sie erhalten von uns wertvolle Steuertipps zu Versorgungsfragen.

### Finanzielle Vorteile

- **Prämienvergünstigungen**  
zu Ihren Lebens-, Renten- und privaten Krankenversicherungen (seit 01.01.2007).
- **Hotelübernachtungen**  
Sie buchen weltweit Hotelübernachtungen zu günstigen Preisen.
- **Gesundheits- und Wellnessurlaub**  
Sie erhalten zehn Prozent Ermäßigung auf Gesundheits- und Wellnessurlaube.

### Vorteile speziell für Firmen-Mitglieder

- **Industrie-Pensions-Management e.V.**  
Versorgungswerk insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen.

Ausführliche Informationen zu allen Leistungen erhalten Sie im Internet unter [www.ipv.de](http://www.ipv.de) oder telefonisch unter 04451 929-0.

# Riester-Rente für Höherverdienende

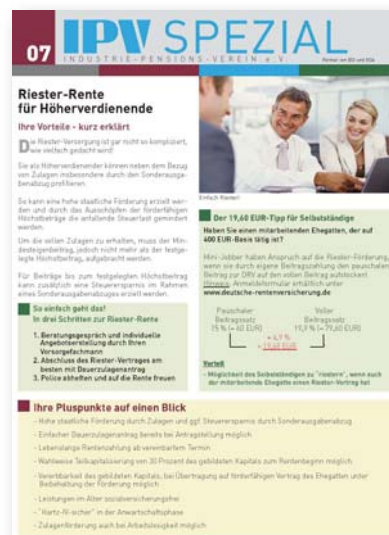
## Das IPV-Spezial gibt interessante Tipps

Höherverdienende können bei der Riester-Rente neben dem Bezug von Zulagen insbesondere durch den Sonderausgabenabzug profitieren.

Das „IPV-Spezial“ nimmt sich genau dieser Thematik an. In einer kompakten und leicht verständlichen Darstellung werden die Besonderheiten der Riester-Rente erläutert. Das Spezial enthält auch besondere Tipps für Selbstständige.

Anhand von klar nachvollziehbaren Beispielen wird die staatliche Förderung durch Zulagen und Steuerersparnis anschaulich verdeutlicht.

Das „IPV-Spezial“ können Sie mit dem Coupon ⑤ anfordern.



## Gezillmerte Tarife in der Entgeltumwandlung

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) München vom 15.03.2007 (Az.: 4 Sa 1152 / 06) sind gezillmerte Tarife bei Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn die versicherten Arbeitnehmer vor Vertragsabschluss ausdrücklich über die Folgen der Zillmerung aufgeklärt wurden.

Gezillmerte Tarife verwenden die Versicherungsbeiträge zunächst zur Deckung der Abschlusskosten. Erst danach erfolgt der Aufbau des Deckungskapitals.

Das LAG hat einen Arbeitgeber zur Zahlung der aufgrund einer Entgeltumwandlung an eine Unterstützungskasse abgeführten Entgeltbestandteile abzüglich des Rückkaufwertes an die ausgeschiedene Arbeitnehmerin verpflichtet. Der Rückdeckungsversicherung lag ein gezillmertes Tarif zugrunde. Der Rückkaufwert belief sich auf zehn Prozent der eingezahlten Beiträge.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Entgeltumwandlung wegen der Verwendung des gezillmerten Tarifs unwirksam. Daraus folgt, dass der ursprüngliche Vergütungsanspruch wieder auflebe.

Gegen das Urteil des LAG wurde beim Bundesarbeitsgericht (Az.: 3 AZR 376/07) Revision beantragt. Es erlangt zunächst keine Rechtskraft und führt vorerst nicht zu einer Arbeitgeberhaftung

für bestehende gezillmerte Tarife in der Entgeltumwandlung.

Für Neuabschlüsse im Rahmen von bestehenden Gruppenverträgen bieten einige Versicherer Haftungsfreistellungserklärungen an, die den Arbeitgeber bis zur gesetzlichen Neuregelung von der Haftung befreien. Dadurch können diese Verträge, unabhängig vom gewählten Tarif, bis zum Ende des Jahres unverändert fortgeführt werden. In 2008 werden dann aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des novellierten Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), das eine künftige Verteilung der Abschlusskosten auf mindestens fünf Jahre vorsieht, die Tarife für das Neugeschäft bestehender Gruppenverträge angepasst.

Um als Arbeitgeber auf der sicheren Seite zu stehen, raten wir bei Neuabschlüssen auf schwach bzw. ungezillmerte Tarife zurückzugreifen oder sich über eine Haftungsfreistellungserklärung des Versicherers, wie sie von den IPV-Vertragsgesellschaften angeboten wird, abzusichern.

Das Urteil des LAG München sowie die Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) können Sie mit unseren Coupons ⑥ und ⑦ anfordern.



## 2 07 BRIEF / FAX

Fax: 0180 5 304308  
Tel.: 0180 5 304307

(bundesweit 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz / Mobilfunkpreise abweichend)

**Industrie-Pensions-Verein e.V.**  
Postfach 13 69  
26303 Varel

Ja, ich möchte ausführliche Informationen zu folgenden Themen (Kennziffer(n) bitte ankreuzen):

- ① IPV-Report "Insolvenzschutz für die Altersvorsorge Selbstständiger"
- ② Pflegezusatzversicherung
- ③ LSG-Urteil Hessen "Beitragspflicht GKV"
- ④ Mehr Sicherheit für Herzpatienten
- ⑤ IPV-Spezial "Riester-Rente für Höherverdienende"
- ⑥ LAG-Urteil München "Zillmerung"
- ⑦ Stellungnahme GDV "Zillmerung"

Der IPV informiert die zuständige Vertragsgesellschaft über Ihr Interesse.

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Mitgliedsnummer  
(steht neben dem Adressfeld auf dem Umschlag)